

RS OGH 1997/7/15 1Ob192/97k, 2Ob54/99a, 9Ob242/01f, 4Ob150/02s, 7Ob243/03s, 9Ob41/04a, 5Ob151/06a, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1997

Norm

ABGB §1170a

Rechtssatz

Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. Kommt es aber nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. Der Pauschalpreis gilt demnach in der Regel nur für die vertraglich vereinbarten Leistungen, nicht aber für jene, die in Abänderung des Vertrags später vereinbart wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 192/97k

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 192/97k

- 2 Ob 54/99a

Entscheidungstext OGH 10.06.1999 2 Ob 54/99a

Beisatz: Entsprechendes gilt auch für die Vereinbarung geringerer als der ursprünglich festgelegten Leistungen; hier ist weniger zu bezahlen. (T1)

- 9 Ob 242/01f

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 9 Ob 242/01f

Auch; nur: Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. (T2)

- 4 Ob 150/02s

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 150/02s

nur T2

- 7 Ob 243/03s

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 243/03s

Auch; Beisatz: Kommt es nachträglich zu Änderungen der vereinbarten Leistungsinhalte, so können diese auch auf eine Pauschalpreisvereinbarung Auswirkung zeitigen. (T3)

- 9 Ob 41/04a
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 41/04a
Vgl; Veröff: SZ 2004/160
- 5 Ob 151/06a
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 151/06a
nur T2
- 1 Ob 126/07x
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 126/07x
nur: Pauschalpreisvereinbarungen sind auch bei erheblicher Überschreitung oder Unterschreitung der Kosten der übernommenen Arbeiten grundsätzlich verbindlich. Kommt es aber nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. (T4)
- 9 Ob 98/09s
Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 98/09s
Auch
- 4 Ob 214/10i
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 214/10i
Vgl auch
- 2 Ob 7/11k
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 7/11k
Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107868

Im RIS seit

14.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at